GesundheitsAkademie – Forum für sozialökologische Gesundheitspolitik und Lebenskultur e.V.

Geschäftsstelle:
Breite Str. 8
D-33602 Bielefeld

Konto 348834-205
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20

Telefon 0521- 13 35 62
Telefax 0521- 17 61 06
Datum 26.08.2023

E-mail akademie@gesundheits.de
Internet www.gesundheits.de

GesundheitsAkademie

Satzung

des Vereins "GesundheitsAkademie. Forum für sozialökologische Gesundheitspolitik und Lebenskultur e.V.“, beschlossen am 12.11.1988 in Opherdicke/Unna, geändert am 28.10.1989, am 19.11.2016 und am 26.08.2023

Präambel:

GesundheitsAkademie als sozialer Prozess

Auf dem Hintergrund einer weitgehend unkontrollierten Ausbreitung kollektiver Gesundheitsrisiken und einer zunehmenden Kontrolle individueller Lebensentwürfe in Richtung auf Anpassung und Normierung gründen wir diesen Verein, um

• in der Tradition der Gesundheitstage von 1980-87 auf einer breiten Verständigungsebene dieser Entwicklung entgegenzutreten,

• eine sozialökologische Gesundheitspolitik zu unterstützen

• und Voraussetzungen für eine gesundheitsfördernde, herrschaftsfreie Lebenskultur zu schaffen.

§ 1 Name, Sitz: und Geschäftsjahr

1 Der Verein trägt den Namen: "GesundheitsAkademie. Forum für sozialökologische Gesundheitspolitik und Lebenskultur".

2 Er hat seinen Sitz in Bremen, ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V..

3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung.

2 Zweck des Vereins ist die Verwirklichung folgender Ziele:

a Förderung und Verbreitung eines umfassenden Verständnisses von Gesundheit und Krankheit, das

• vor allem deren gesellschaftliche und ökologische Bedingungen und Dimensionen beinhaltet

• und als Grundlage für eine sozialökologische Gesundheitspolitik und die Entwicklung einer entsprechenden Lebenskultur dienen soll.

b Förderung und Weiterführung von Impulsen, die auf die praktische Umsetzung eines solchen Gesundheitsverständnisses hinzielen.

c Förderung der Zusammenarbeit von Menschen, die sich - als ‚Betroffene' [Patienten, Klienten, Laien] oder als im Gesundheitsbereich Beschäftigte - an einem solchen Gesundheitsverständnis orientieren wollen.

3 Zur Förderung dieser Vorhaben entwickelt und nutzt der Verein auch neue Formen der sozialen Verständigung und unterstützt Bemühungen um ein erweitertes Wissenschaftsverständnis im Umgang mit Gesundheit und Krankheit.

4 Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Mittel verwirklicht werden:

a Veranstaltungen und Tagungen, deren Themen auf ein umfassendes Gesundheitsverständnis bezogen sind,

b Entwicklung von Anregungen und/oder eigener Initiativen für Forschung im Dienste eines umfassenden Gesundheitsverständnisses,

c Eine Informations- und Dokumentationsstelle, die Informationen über mit einem umfassenden Gesundheitsverständnis zusammenhängenden Aktivitäten sammelt und Interessierten zugänglich macht.

5 Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verein die dafür nötigen Einrichtungen selbst schaffen und betreiben.

6 Der Verein strebt eine internationale Zusammenarbeit an.

§ 3 Selbstlosigkeit

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3 Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1 Der Verein hat „ordentliche“ und „fördernde“ Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

2 Ordentliche Mitglieder sind den Vereinszielen nach § 2 in besonderer Weise verbunden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

3 Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Über Anträge auf fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, aber kein Stimmrecht.

4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

5 Austritt ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Dabei bleibt jedoch der Mitgliedsbeitrag für das volle laufende Kalenderjahr zu zahlen.

6 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein halbes Jahr im Rückstand bleibt, kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung vom Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann es mit einmonatiger Frist Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

1 Die Mitglieder zahlen regelmäßig Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgesetzt wird.

2 Die Beitragsgestaltung kann Unterschiede in der Mitgliedschaft und in der Art der Mitglieder sowie soziale Gesichtspunkte berücksichtigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a Beschlüsse über die grundlegende inhaltliche Ausrichtung der Vereinsarbeit,

b Wahl des Gesamtvorstands (§ 7),

c Bestellung von zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Gesamtvorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Sie prüfen Buchhaltung und Jahresabschluss, können unangemeldet in die laufende Buchhaltung Einsicht nehmen und berichten der Mitgliederversammlung über ihr Prüfungsergebnis.

d Bestätigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich und der Arbeitsprogramme des Gesamtvorstands (§ 7),

e Satzungsänderungen (siehe Absatz 2),

f Genehmigung der Jahresrechnungen und -berichte und Entlastung des Gesamtvorstands,

g Auflösung des Vereins,

h Festlegung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragssatzung (§ 5),

i Entscheidung über die Berufung gegen Nichtaufnahme oder Ausschluss durch den Gesamtvorstand (§ 4),

j Bestätigung des vom Gesamtvorstand benannten Beirates.

2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr schriftlich durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Satzungsänderung müssen der Tagesordnung im Wortlaut der alten und neuen Form beigefügt werden.

3 Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher, bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins mit 2/3- Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zehn der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Es gelten dieselben Fristen und Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

5 Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn die Versammlungsleitung und eine/n Protokollführerln.

6 Die Mitgliederversammlungen und Vorstandstreffen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sie können aber auch als Video- oder Hybrid-Sitzungen organisiert werden. Bei Video- und Hybrid-Sitzungen gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder als anwesend. In Video- und Hybrid-Sitzungen können auch Abstimmungen und Wahlen durchgeführt werden.

§ 7 Vorstand

1 Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und bis zu 6 weiteren Personen.

2 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt worden ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

3 Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder die Satzung anderen Organen des Vereins übertragen worden sind. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung nehmen die Vorsitzenden als geschäftsführender Vorstand wahr. Sie können einzelne Aufgaben der laufenden Verwaltung delegieren.

4 Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

5 Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt Arbeitsprogramme für jeweils ein Jahr.

6 Zu Sitzungen des Gesamtvorstandes wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Der Gesamtvorstand ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

7 Beschlüsse des Gesamtvorstandes können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. In diesem Fall muss die Mehrheit aller Mitglieder des Gesamtvorstandes diesem Verfahren schriftlich zustimmen. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

8 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus rein formalen Gründen verlangt werden, kann der Gesamtvorstand von sich aus vornehmen. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Vorstandsmitglieder können neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorstand auch entgeltlich für den Verein tätig werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

2 Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.

4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6 Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 9 Transparenz

1 Auf Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn der Sitzung unterzeichnet.

2 Mitgliedern ist Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen zu ermöglichen.

§ 10 Auflösung, Vermögensbindung

1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2 Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die dann amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 7 Abs. 2 als die Liquidatoren des Vereins bestimmt.

3 Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Bremen e.V., oder eine andere Organisation mit ähnlicher Zielsetzung. Der Empfänger hat das Vermögen im Sinne dieser Satzung für die Verwirklichung der in § 2.2 genannten Ziele zu verwenden.

§ 11 Schlussvorschriften

Die Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 26.08.2023 beschlossen. Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.